



Goslarer Straße 81
70499 Stuttgart

Tel.: 0711 - 98 98 01-30
Fax.: 0711 - 98 98 01-71

e-mail: a-w-l@seah.de
www.hauslindenbachsee.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Haus am Lindenbachsee Stuttgart-Weilimdorf e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Pflege und Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen in der Altenwohnanlage am Lindenbachsee, Goslarer Straße 79-81, und im Haus Residenz S, Solitudestraße 196, (im Folgenden AWL genannt) in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern sowie sonstige gemeinnützige Aufgaben der AWL zu unterstützen und zu verwirklichen. Die AWL ist eine stationäre Altenpflegeeinrichtung der „Evangelische Altenheimat“, Stuttgart (im Folgenden eah).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Förderung von Konzerten, Theater-nachmittagen, Ausfahrten, Vorträgen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowie Anschaffungen bzw. Ausstattungen zur ergänzenden Gestaltung der Häuser und Anlagen.
 - b) Förderung des Ansehens der Altenpflege in der Öffentlichkeit.Zu diesem Zweck wird der Förderkreis insbesondere Mittel beschaffen (z.B. durch Spenden und Mitgliedsbeiträge) und sie an die eah zur Verwendung in der AWL weiterleiten.
3. Das Vermögen des Vereins und die ihm zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben entgegennehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Jede Tätigkeit im Verein geschieht ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Jahres des Ausscheidens.
7. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes.
3. Der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen; der Vorstand hat solche Anträge allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen und beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Kassenprüfers
 - die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Abstimmungen werden offen mit Handzeichen durchgeführt.
Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der fünfte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder es verlangt.
6. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Stimmenthaltung ist zulässig; diese Stimme bleibt außer Betracht.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresabrechnungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
9. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

4. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
5. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
7. Insbesondere entscheidet der Vorstand abschließend über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
8. Die Heimleitung der AWL nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
9. Mitarbeiter der eah können nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die eah zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der AWL.

Anmerkung:
Registergericht Amtsgericht Stuttgart VR 7205